

Historische Analekten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **20 (1844)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gegen einen Aufsatz des Schneiders Weilling. Die Schrift ist dem deutschen Handwerker-Verein in Genf gewidmet.

17. J. G. Tobler, Erzieher.

Ein Nekrolog im Jahrgang 1843 der Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

Wir kennen drei gedruckte Portraits von Niederer. Das erste, in Octav, von d'Argens gestochen, soll vor einer stuttgarter Flugschrift gestanden haben und bleibt, als eine wenn auch schwache Copie des herrlichen Delgemäldes in Pestalozzi's Lehrersaale, wol das lieblichste Bild des Vollendeten. Das zweite, eine 1825 aus der „Steindr. v. C. Woerishoffer in Hanau“ hervorgegangene Lithographie, hat, wie das dritte, das wir S. 117 angezeigt haben, den wesentlichen Mangel, daß es Niederer's Blick nicht wiederzugeben vermochte. Entschieden besser ist jedenfalls das letzte.

Historische Analekten.

Urtheile.

Den 11 Tag Brachmonat 1640 ist widerumb Grossen Rath gehalten worden. Vff Herr Statthalter Diezis Fürbringen wegen daß Leden Fahls vnd entlybten Baschon Scherry Ist wegen synes Habs vnd Guts verhandlet, daß syn Vater solle den Wacher Lohn zu Brneschen vfrichten vnd bezahlen, vnd dann wolend myn Hrn. die vbrigen Cöstig vfrichten vnd bezahlen, vnd söle dann vff daß guth Ihnen ein Zedel gemachet werden Alß 150 fl.

Den 29. Tag July ist zu Trogen Klyn Rath gehalten. Johannes Heiser vß Margraffen Land, so Ingsper worden, wegen daß er ein schryben einer thyrnen gemacht hat, mit fürgeb vnd vermeldung, Hans Suter hab die Thirne geschwengert vnd sole hiermit Tro 20 fl. erstatten, oder aber er müesse by der Obrigkeit verklagt werden. Hat solches nit verlouget, jedoch hab es die Hure Ine geheissen vnd Ine

in syner Armut den Lohn verheissen. — Ist nach geschwornen Bruffed der gfangenschafft entlediget, vnd solle das Land Rummen. Jedoch dörff er durch das Land wandlen vnd aber sich nit summa.

Ana Barbel Köffin, die Hure, hat demüetig der gnaden begert, vnd Als föliches einem Kleinen Rath zu Brneschen vnd vbrigen Herren ist fürgehalten worden, welche erkendt, man sole Ir das Zeichen V vnd R an die styrnen brennen, welches beschehen den 4ten Herbstmonat. An gemeldtem Tag ist sy des Landts verwisen worden.

1641, 8. Juni. Ist zu Throgen ein Rechtstag gehalten worden. Ambrosi Rauffler soll Luth synem Versprechen bis vff gnad der oberkeit sich nit witerß begeben, dann so with sin guot godt, vßbenommen, daß er solle zur Kilchen gon vnd nach verrichter Predig widerumb nach Heimet vnd mit finer frauwen gebürlich Hushalten. Wenn fürterhin im ein vnd den andern weg wenig oder viel Klag fürstelle, solle er ohn alle Gnad für Hochgericht gestellt vnd am Leben abgestraft werden.

Den 15ten Augstmonath 1644 ward zu Trogen ein großer Landts Rath gehalten. Vß Fridli Knechtlinß hochtrungenlich Biten hin, daß er dörffe mit derjenigen von Oberlingen, by welcher er ein ohnehelich Kind erzeugt, hochzith halten vnd daß erzeugte Kind für ein Ehekind erkennen. Ist erkendt, solle Ime gewillfahrt werden mit Anhang, eß solle by der ynsegnung ds. Kind inzwischen Kneuen. Item, sy, die Schwäbin, hat sich Anerpoten, Imfahl sich der Fahl begeben wurde, daß der Muoter von sollichem Kind etwas zu erb fallen wurde, so solle Tro nichts werden, sondern nebet Tro Anderen nechsten Erben fallen.